

**STAATSGERICHTSHOF
DER FREIEN HANSESTADT BREMEN**

**In dem Wahlprüfungsverfahren betreffend die Wahl zur
20. Bremischen Bürgerschaft vom 26. Mai 2019**

Urteil vom 13. August 2020 (St 3/19)

Leitsätze

1. Es begründet keinen Wahlfehler, dass die bei der Wahl zur 20. Bremischen Bürgerschaft abgegebenen Papierstimmzettel unter Verwendung eines elektronischen Datenverarbeitungsprogramms ausgezählt worden sind. § 30a BremWahlG sowie §§ 52 ff. BremLWO, die die elektronische Auszählung der Stimmen bei der Bürgerschaftswahl regeln, sind mit höherrangigem Recht vereinbar.
2. Weder die Verlagerung der Auszählung der Stimmen in zentrale Auszählungszentren noch der Umstand, dass die Auszählung nicht vollständig am Wahltag erfolgt ist, stellt eine Verletzung des Grundsatzes der Öffentlichkeit der Wahl dar.
3. Dass an die Stelle des Beschwerdeführers in einem Briefwahlvorstand eine Wahlhelferin aus der sogenannten Reserve eingesetzt worden ist, ist rechtlich nicht zu beanstanden, da der Austausch nicht willkürlich erfolgt ist.



Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen

St 3/19

*Verkündet am 13.08.2020
gez. Gerhard
Justizfachangestellte als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle*

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Wahlprüfungsverfahren

betreffend die Wahl zur 20. Bremischen Bürgerschaft vom 26. Mai 2019

des Herrn

- Beschwerdeführer -

weitere Beteiligte:

1. Der Präsident der Bremischen Bürgerschaft, Haus der Bürgerschaft,
Am Markt 20, 28195 Bremen
2. Der Landeswahlleiter, An der Weide 14 - 16, 28195 Bremen

Mitwirkungsberechtigte:

Die Senatorin für Justiz und Verfassung, Richtweg 16 - 22, 28195 Bremen

hat der Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 2. Juli 2020 durch

den Präsidenten Prof. Sperlich,
die Vizepräsidentin Prof. Dr. Schlacke,
den Richter Anuschewski,
die Richterin Gronemeyer,
den Richter Dr. Haberland,
die Richterin Dr. Koch und

die Richterin Ülsmann
für Recht erkannt:

Die Beschwerde gegen den Beschluss des Wahlprüfungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen vom 14. November 2019 wird zurückgewiesen.

Gründe

A.

Der Beschwerdeführer beanstandet die Stimmauszählung bei der Wahl zur 20. Bremischen Bürgerschaft vom 26. Mai 2019.

I.

Der Beschwerdeführer war zunächst für die Wahl zur 20. Bremischen Bürgerschaft in einen Briefwahlvorstand berufen worden. Diese Berufung wurde vom Statistischen Landesamt Bremen, Wahlamt, mit Bescheid vom 29. April 2019 widerrufen und die sofortige Vollziehung des Widerrufs wurde angeordnet. Mit Beschluss vom 22. Mai 2019 lehnte das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen einen Eilantrag des Beschwerdeführers gegen den Widerruf ab (1 V 1011/19).

Am 8. Juli 2019 erhob der Beschwerdeführer beim Beteiligten zu 2. Einspruch gegen die Gültigkeit der Bürgerschaftswahl und machte zur Begründung geltend, durch den Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung bei der Zählung der Stimmen sei es weder den Wahlvorständen noch der Öffentlichkeit möglich gewesen zu überprüfen, ob die Stimmen unverfälscht erfasst worden seien. Die Öffentlichkeit habe zudem aufgrund der räumlichen Enge im Auszählungszentrum nicht die Möglichkeit gehabt, die Arbeit der Wahlvorstände zu kontrollieren. Schließlich sei der Briefwahlvorstand, in den er zunächst berufen worden sei, aufgrund des Widerrufs dieser Berufung nicht ordnungsgemäß besetzt gewesen.

Mit Schreiben vom 15. Juli 2019 legte der Beteiligte zu 2. den Einspruch mit seiner Äußerung dem Wahlprüfungsgericht vor.

II.

Der Beschwerdeführer hat in der mündlichen Verhandlung vor dem Wahlprüfungsgericht seine Beanstandungen nochmals erläutert. Insbesondere hat er ausgeführt, der Einsatz der Computer für die Stimmauszählung bei der Wahl zur Bremischen Bürgerschaft sei für die Wahlvorstände und die Öffentlichkeit insbesondere hinsichtlich der Summenbildung

nicht transparent gewesen. Zwar seien die Vorgaben der §§ 52 ff. der Bremischen Landeswahlordnung (BremLWO) vom 23. Mai 1990 (Brem.GBl. S. 334; zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 22. November 2018, Brem.GBl. S. 474) eingehalten worden. Diese Vorgaben genügten jedoch nicht den Anforderungen des § 30a des Bremischen Wahlgesetzes (BremWahlG) vom 23. Mai 1990 (Brem.GBl. S. 321; zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 4. September 2018, Brem.GBl. S. 411) bzw. den verfassungsrechtlichen Vorgaben. Der Auszählungsvorgang, insbesondere die Summenbildung, sei gerade nicht öffentlich überprüfbar gewesen. Mögliche Manipulationen an der eingesetzten Computersoftware hätten nicht erkannt werden können.

Der Beschwerdeführer hat beantragt,

das Wahlprüfungsgericht möge nach einer Neuwahl im Bereich der Stimmen des Briefwahlvorstandes „Tisch 62“ und sodann erneuter Auszählung der gesamten Stimmen zur Wahl der Bremischen Bürgerschaft am 26. Mai 2019 das Wahlergebnis feststellen.

Der Beteiligte zu 1. hat sich nicht geäußert und hat keinen Antrag gestellt.

Der Beteiligte zu 2. hat vorgetragen, der Einsatz der Software „Votemanager Stimmzettelerfassung“ (Version V19.04.3a) am Wahltag sei entsprechend den Vorgaben der § 30a BremWahlG, §§ 52, 54b BremLWO erfolgt. Bei der Auszählung der Stimmen der Bürgerschaftswahlen seien auch alle wesentlichen Schritte öffentlich überprüfbar gewesen. Die Stimmen seien unverfälscht erfasst worden, dies habe auch jederzeit mithilfe des „Zählers“ i.S.d. § 52 Abs. 3 Nr. 3 BremLWO der Erfassungssoftware überprüft werden können. Alle gekennzeichneten Stimmzettel seien unter einer eindeutigen Nummer im System erfasst worden, so dass ein Abgleich mit den Papierstimmzetteln jederzeit möglich sei. Nach § 54b Abs. 4 Satz 1 BremLWO seien die Auszählwahlvorstände zudem verpflichtet, die korrekte Erfassung und Summierung der Stimmen mittels Stichproben zu überprüfen. Als Landeswahlleiter habe er Art, Umfang und Dokumentation der Stichprobe wie folgt festgelegt: Nach der Erfassung aller Stimmzettel aber vor Endabschluss des Wahlbezirks sei vom Auszählwahlvorstand nach eigenem Ermessen eine Stichprobe von fünf Stimmzetteln auszuwählen. Nach dem Druck der Stichprobenliste sei zu überprüfen, ob diese Stimmzettel korrekt erfasst worden seien. Außerdem sei die Prüfliste aller erfasster Stimmzettel eines abgeschlossenen Wahlbezirks durch den Wahlvorstand auszudrucken. Ohne den Einsatz der elektronischen Auszählung wäre eine zeitnahe Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses kaum möglich.

Die Auszählungszentren in Bremen und Bremerhaven seien für die Öffentlichkeit zugänglich gewesen. Es habe zwar nur begrenzter Platz zur Verfügung gestanden, man habe sich aber zwischen den besetzten Tischen bewegen können. Während der Auszählwoche habe es Besuche von Wahlbeobachtern und Pressevertretern gegeben; Beschwerden hinsichtlich der räumlichen Situation seien nicht bekannt.

Schließlich sei der Briefwahlvorstand „Tisch 62“, in den zunächst der Beschwerdeführer berufen gewesen sei, ordnungsgemäß besetzt gewesen. An Stelle des Beschwerdeführers sei eine Wahlhelferin eingesetzt worden, die als sogenannte Reserve ebenfalls zur Wahlvorsteherin geschult worden sei. Diese habe die Funktion als Briefwahlvorstand während der gesamten Auszählwoche wahrgenommen.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Wahlprüfungsgericht hat der Beteiligte zu 2. einen Lageplan des Auszählungszentrums in Bremen sowie Fotografien aus dem Auszählungszentrum vom Wahlabend vorgelegt.

III.

Mit Beschluss vom 14. November 2019 hat das Wahlprüfungsgericht den Einspruch des Beschwerdeführers zurückgewiesen (14 K 1488/19). Die elektronisch unterstützte Auszählung begegne keinen rechtlichen Bedenken. Gemäß § 30a BremWahlG könne die Ermittlung des Wahlergebnisses inklusive Stimmauszählung im Auszählwahlvorstand unter Einsatz elektronischer Datenverarbeitung erfolgen. Dabei müsse technisch gewährleistet sein, dass die Stimmen unverfälscht erfasst würden und das Wahlergebnis in öffentlich nachvollziehbarer Weise korrekt ermittelt werde. Die eingesetzte Software müsse für die Verwendung bei Wahlen in der Freien Hansestadt Bremen vom Landeswahlleiter zugelassen sein. Näher ausgestaltet werde die Vorschrift durch die §§ 52 ff. BremLWO. Die Vorgaben der §§ 52 ff. BremLWO seien bei der Auszählung der Stimmzettel unter Einsatz elektronischer Datenverarbeitung für die Wahl zur 20. Bremischen Bürgerschaft eingehalten worden.

Diese Vorgaben genügten zudem den verfassungsrechtlichen Anforderungen. Es werde zum einen ausreichend sichergestellt, dass keine Manipulation bei der Auszählung möglich sei. Zum anderen bleibe eine von der elektronischen Stimmabgabe unabhängige bürgerschaftliche Kontrolle, wie sie das Bundesverfassungsgericht gefordert habe (BVerfGE 123, 39, 68 ff.), weiterhin möglich. Bei dem Einsatz von Systemen, bei denen die Wähler einen Papierstimmzettel kennzeichneten und die getroffene Wahlentscheidung gleichzeitig oder nachträglich elektronisch erfasst werde, um diese am Ende des Wahltages elektronisch auszuwerten, sei gerade sichergestellt, dass die Wähler ihre Stimmabgabe beherrschten

und das Wahlergebnis von den Wahlorganen oder interessierten Bürgern ohne besonderes technisches Vorwissen zuverlässig nachgeprüft werden könne. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sei daher ein Wahlsystem mit schriftlicher Stimmabgabe und elektronischer Auszählung, wie es die bremische Rechtslage vorsehe, auch grundsätzlich zulässig.

Für eine die Öffentlichkeit nicht hinreichend gewährleistende Gestaltung des Auszählungszentrums bestünden ebenfalls keine hinreichenden Anhaltspunkte. Der Vortrag des Beschwerdeführers sei insoweit bereits unsubstantiiert geblieben. Er habe nicht konkret benannt, an welchen Stellen es ihm oder anderen Personen unmöglich gewesen sei, die Tätigkeit des Auszählwahlvorstandes zu beobachten. Zudem habe der Beteiligte zu 2. in der mündlichen Verhandlung durch die Vorlage eines Lageplans des Auszählungszentrums und Fotos von der Tätigkeit der Auszählwahlvorstände dokumentieren können, dass hinreichend Platz für Wahlbeobachter aus der Öffentlichkeit vorhanden gewesen sei.

Schließlich folge auch aus dem Widerruf der Bestellung des Beschwerdeführers zum Wahlvorstand kein Wahlfehler. Ausreichend dafür sei allein, dass der Widerruf auf einer rechtlichen Grundlage erfolgt sei und die Anordnung der sofortigen Vollziehung im verwaltungsgerichtlichen Eilverfahren nicht beanstandet worden sei.

Der Beschluss des Wahlprüfungsgerichts ist dem Beschwerdeführer am 14. Dezember 2019 zugestellt worden.

IV.

Am 27. Dezember 2019 hat der Beschwerdeführer gegen den Beschluss des Wahlprüfungsgerichts Beschwerde eingelegt und diese mit am 29. Januar 2020 beim Staatsgerichtshof eingegangenen Schriftsatz begründet. Er hält die Entscheidung des Wahlprüfungsgerichts für rechtswidrig. Zur Begründung führt er im Wesentlichen aus:

Die in § 37 Abs. 1 Sätze 2 und 3 BremWahlG geregelte Zusammensetzung des Wahlprüfungsgerichts verstoße gegen den in Art. 97 Abs. 1 GG normierten Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit, da neben zwei Berufsrichtern fünf Abgeordnete der Bremischen Bürgerschaft Mitglieder des Wahlprüfungsgerichts seien. Diese hätten damit in eigener Sache zu urteilen. Das sei mit der grundsätzlich vorgesehenen Unabhängigkeit der Richter nicht vereinbar. Hinzu komme noch, dass im konkreten Fall eine Vizepräsidentin der Bürgerschaft Mitglied des Wahlprüfungsgerichts gewesen sei. Eine Vizepräsidentin sei jedoch bereits Beteiligte im Wahlprüfungsverfahren vor dem Wahlprüfungsgericht und dürfe damit nicht zugleich Mitglied des Wahlprüfungsgerichts sein.

§ 30a BremWahlG, der den Einsatz elektronischer Datenverarbeitung für die Ermittlung des Wahlergebnisses unter bestimmten Voraussetzungen gestatte, verstoße gegen den im Grundgesetz sowie in der Landesverfassung verankerten Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl. Davon abgesehen seien entgegen der Annahme des Wahlprüfungsgerichts die Anforderungen des § 30a BremWahlG hinsichtlich der Transparenz der Ermittlung des Wahlergebnisses durch das bei der Bürgerschaftswahl verwendete computergestützte Auszählungsverfahren nicht erfüllt. Dafür sei maßgeblich, dass während der Auszählung nicht überprüft werden könne, ob ein Softwarefehler oder eine bewusste Manipulation vorliege. Solche Fehlfunktionen könnten insbesondere auch nicht durch Stichproben festgestellt werden. Ob die Summenbildung korrekt erfolgt sei, lasse sich denklogisch nicht durch Stichproben überprüfen. Die vorgelegten Zahlen gäben zudem auch tatsächlich Anlass zu Zweifeln an der Richtigkeit des festgestellten Wahlergebnisses: Da die Wahlberechtigten fünf Stimmen abgeben könnten, müsse die Zahl der abgegebenen Stimmen in etwa fünfmal so groß sein wie die der gültigen Stimmzettel. Dem sei aber nicht so. Vielmehr liege die Anzahl der gültigen Stimmen im signifikanten Prozentbereich unter dem Fünffachen der gültigen Stimmzettel.

Auch die Existenz der zentralen Auszählungszentren sowie der zeitliche Ablauf der Auszählung stellten eine Verletzung des Öffentlichkeitsprinzips dar: Die Auszählungszentren seien nicht so leicht zu erreichen, wie das wohnortnahe Wahllokal. Zudem seien in den Auszählungszentren über eine Woche lang die Stimmen ausgezählt worden, Sonntagabend habe die Stimmauszählung sogar bis gegen drei Uhr am Montagmorgen angedauert. Eine Kontrolle durch die Öffentlichkeit sei unter diesen Bedingungen nicht zumutbar. Zudem sei die Ausgestaltung der Auszählungszentren mit dem Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl nicht vereinbar. Die Entdeckung einer technischen Manipulation des Wahlergebnisses durch ein fehlerhaftes Auszählprogramm würde die ununterbrochene Beobachtung und Notierung aller Eingaben in den Rechner erfordern. Ein einzelner Beobachter könne das schon deswegen nicht leisten, weil dafür die Eingaben auf beiden Seiten eines Tisches gleichzeitig registriert werden müssten.

Für die Briefwahlbezirke, aus denen der Briefwahlvorstand „Tisch 62“ die formelle Korrektheit der eingegangenen Wahlbriefe geprüft habe, sei eine Neuwahl anzuordnen. Das Wahlamt habe ohne ausreichenden Grund und ohne rechtliche Befugnis seine Berufung zum Wahlvorsteher eines Wahlvorstands widerrufen. Die ablehnende Entscheidung des Verwaltungsgerichts sei rechtsfehlerhaft gewesen. Damit sei der betreffende Wahlvorstand

nicht ordnungsgemäß besetzt gewesen, gültige Feststellungen habe dieser somit nicht treffen können. Mit dem Widerruf seiner Bestellung habe man offensichtlich eine wirksame unabhängige Kontrolle der maschinellen Stimmensummenermittlung verhindern wollen.

Der Beschwerdeführer beantragt,

1. den Beschluss des Wahlprüfungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen vom 14. November 2019 aufzuheben,
2. eine Neuwahl im Bereich der Briefwahlbezirke durchzuführen, für deren Stimmenauszählung der Briefwahlvorstand „Tisch 62“ zuständig gewesen ist, und
3. im Wege der gerichtlichen Beweiserhebung eine erneute Auszählung der gesamten Stimmen der Wahl zur Bremischen Bürgerschaft am 26. Mai 2019 vorzunehmen und auf dieser Grundlage das Wahlergebnis neu festzustellen, einschließlich eines damit gegebenenfalls verbundenen Verlustes der Mitgliedschaft in der Bremischen Bürgerschaft.

Die Beteiligten zu 1. und 2. beantragen,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Der Beteiligte zu 2. führt ergänzend aus, dass bei der Auszählung alle wesentlichen Schritte der Ergebnisermittlung öffentlich überprüfbar gewesen seien. Die Stimmen könnten jederzeit mithilfe des „Zählers“ der Erfassungssoftware, der die erfassten Stimmen laufend anzeige, überprüft werden. Alle gekennzeichneten Stimmzettel würden unter einer eindeutigen Nummer im System erfasst, so dass jederzeit ein nachträglicher Abgleich mit den Papierstimmzetteln möglich sei. Sowohl die Wahlvorstände als auch die Öffentlichkeit könnten die identische Abbildung am Bildschirm mithilfe des „Zählers“ der Erfassungssoftware sowie nach Abschluss des Wahlbezirks anhand der ausgedruckten Dokumente überprüfen, der „virtuelle“ Stimmzettel werde dabei unverändert als gültiger oder ungültiger Stimmzettel abgespeichert. Mithilfe der sogenannten Prüfliste aller erfassten Stimmzettel eines abgeschlossenen Wahlbezirks sei zudem eine vollständige Überprüfung gewährleistet. Eine vollständige Kontrolle der Auszählung durch einen Bürger bzw. absoluten Schutz gegen „Außen- und Innentäter“ könne es nicht geben.

Es sei nicht nachvollziehbar, auf welcher Grundlage der Beschwerdeführer zu der Ansicht komme, dass die veröffentlichten Zahlen Anlass zu Zweifeln an der Richtigkeit des festgestellten Wahlergebnisses gäben. Auf 97,5% der gültigen Stimmzettel seien bei der Bürgerschaftswahl 2019 im Wahlbereich Bremen fünf Stimmen gezählt worden. Von insgesamt 256.024 gültigen Stimmzetteln enthielten lediglich 6.299 Stimmzettel weniger als fünf Kreuze. Daraus ergebe sich eine Ausschöpfungsquote von 98,8%.

Es sei darüber hinaus nicht ersichtlich, inwiefern das Öffentlichkeitsprinzip der Wahl durch eine mehrtägige Auszählung, auch über den Wahlsonntag hinaus, verletzt sein solle. Bei einem komplexen Mehrstimmenwahlrecht dauere die Auszählung, unabhängig davon, ob sie „konventionell“ oder elektronisch durchgeführt werde, immer mehrere Tage. Die Dauer der Auszählung der Landtags- und Kommunalwahlen im Land Bremen würde sich bei einer zusätzlichen manuellen Erfassung der Stimmen sogar noch erheblich verlängern.

Der Wahlvorstand, in den der Beschwerdeführer ursprünglich als Wahlvorsteher berufen worden sei, sei auch nach seiner Abberufung ordnungsgemäß besetzt gewesen.

Die Mitwirkungsberechtigte hat sich im vorliegenden Verfahren nicht geäußert.

In der mündlichen Verhandlung am 2. Juli 2020 hat der Beteiligte zu 2. die Handhabung der elektronischen Stimmzettelerfassung vorgeführt. Zum Zwecke der Präsentation sind mehrere Stimmzettel in das System eingegeben und die verschiedenen Überprüfungsmöglichkeiten dargestellt worden. Im Übrigen haben die Verfahrensbeteiligten Gelegenheit erhalten, ihre Standpunkte zu vertiefen.

B.

Die gegen den Beschluss des Wahlprüfungsgerichts vom 14. November 2019 eingelegte Beschwerde ist gemäß § 39 Abs. 1 BremWahlG zulässig (I.). Sie ist jedoch nicht begründet. Das Wahlprüfungsgericht hat den Einspruch des Beschwerdeführers zu Recht zurückgewiesen (II.).

I.

Die Beschwerde ist zulässig.

Die Beschwerde ist form- und fristgemäß eingelegt worden. Nach § 39 Abs. 1 BremWahlG kann gegen die Entscheidung des Wahlprüfungsgerichts innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses mittels schriftlicher Beschwerde der Staatsgerichtshof angerufen werden. Gemäß § 39 Abs. 1 Satz 3 BremWahlG ist die Beschwerde zudem innerhalb

von zwei Monaten nach Zustellung des Beschlusses schriftlich zu begründen, die Begründungsfrist kann durch den Staatsgerichtshof verlängert werden. Dem Beschwerdeführer ist der Beschluss des Wahlprüfungsgerichts am 14. Dezember 2019 zugestellt worden. Die Frist zur Einlegung der Beschwerde endete somit mit Ablauf des 30. Dezember 2019, die Frist zur Begründung der Beschwerde mit Ablauf des 14. Februar 2020. Die Beschwerde ist am 27. Dezember 2019, ihre Begründung ist am 29. Januar 2020 beim Staatsgerichtshof eingegangen. Die Fristen sind daher eingehalten worden.

Der Beschwerdeführer ist gemäß § 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BremWahlG auch zur Erhebung der Beschwerde gegen den Beschluss des Wahlprüfungsgerichts befugt. Danach ist u.a. der Einspruchsführer, dessen Einspruch zurückgewiesen worden ist, beschwerdeberechtigt.

II.

Die Beschwerde ist nicht begründet.

1. Nach § 39 Abs. 2 BremWahlG und § 30 Abs. 1 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof (BremStGHG) vom 18. Juni 1996 (Brem.GBl. S. 179; zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. April 2011, Brem.GBl. S. 251) kann die Beschwerde nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung des Wahlprüfungsgerichts das Grundgesetz, die Landesverfassung, das Wahlgesetz oder das Volksentscheid-Gesetz verletzt hat.

Gegenstand der Wahlprüfungsbeschwerde sind nur diejenigen Beanstandungen, die der Beschwerdeführer bereits im Einspruchsverfahren vor dem Wahlprüfungsgericht vorgebracht und die er darüber hinaus auch zum Gegenstand des Beschwerdeverfahrens gemacht hat. Dabei müssen die vorgebrachten Gründe den Tatbestand, auf den die Anfechtung gestützt wird, erkennen lassen. Dies erfordert einen substantiierten Vortrag derjenigen Tatsachen, auf welche die Anfechtung der Wahl gestützt wird. Vermutungen, Andeutungen von möglichen Wahlfehlern oder allgemeine Behauptungen genügen nicht (BremStGH, Urt. v. 5.11.2004, St 3/04, BremStGHE 7, 141, 150).

Die Wahlprüfung durch den Staatsgerichtshof gemäß § 30 BremStGHG und § 39 BremWahlG dient vor allem der Gewährleistung der gesetzmäßigen Zusammensetzung des Parlaments (BremStGH, Urt. v. 14.9.2016, St 3/16, juris Rn. 3). Nach dem im Wahlprüfungsverfahren geltenden Erheblichkeitsgrundsatz kann ein Antrag nur dann zum Erfolg führen, wenn Wahlfehler behauptet und festgestellt werden, die die konkrete Mandatsverteilung beeinflussen haben könnten (BremStGH, Urt. v. 5.11.2004, St 2/04, BremStGHE 7, 111, 123; BremStGH, Urt. v. 29.8.2000, St 4/99, BremStGHE 6, 253, 261). Eine solche

Möglichkeit darf nicht nur theoretisch bestehen, sondern muss vielmehr nach allgemeiner Lebenserfahrung konkret und nicht ganz fernliegend sein.

Bei der Entscheidung über die Gültigkeit der Bürgerschaftswahl prüft der Staatsgerichtshof zum einen, ob die Wahlvorschriften richtig angewendet worden sind. Als Wahlfehler in diesem Sinn sind Verstöße gegen das materielle und formelle Wahlrecht zu verstehen. Prüfungsmaßstab sind danach die das Wahlverfahren unmittelbar regelnden Vorschriften, z.B. des Landeswahlgesetzes, daneben aber auch andere Vorschriften, die den ungestörten und ordnungsgemäßen Verlauf der Wahl gewährleisten, wie etwa die in Art. 38 Abs. 1 GG und Art. 75 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen (BremLV) niedergelegten Wahlrechtsgrundsätze. Zum anderen erstreckt sich die Kontrolle darauf, ob die der Wahl zugrunde liegenden einfachrechtlichen Vorschriften mit dem Grundgesetz und der Landesverfassung vereinbar sind, da eine verfassungsmäßige Rechtsgrundlage Voraussetzung für eine gültige Wahl ist.

2. Die Rüge des Beschwerdeführers, die in § 37 Abs. 1 Satz 2 BremWahlG geregelte Zusammensetzung des Wahlprüfungsgerichts verstoße gegen den Grundsatz der Unabhängigkeit der Gerichte sowie gegen das Demokratieprinzip, ist unbegründet. Das Wahlprüfungsgericht besteht gemäß § 37 Abs. 1 Satz 2 BremWahlG neben der Präsidentin und der Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichts aus fünf Mitgliedern der Bürgerschaft, die unter Berücksichtigung der Stärke der Parteien und Wählervereinigungen von der Bürgerschaft zu wählen sind. Der Staatsgerichtshof hat bereits in früheren Entscheidungen dargelegt, dass das Wahlprüfungsgericht wegen dieser personellen Verschränkung mit der Legislative nicht als Gericht i.S.d. Art. 135 BremLV und des Art. 92 GG anzusehen ist, sondern eine Mischform zwischen Parlamentsausschuss und Gericht und damit eine materiell verfassungsrechtliche Institution sui generis darstellt (BremStGH, Urt. v. 22.5.2008, St 1/07, BremStGHE 8, 13, 36 f.; BremStGH, Beschl. v. 14.8.2000, St 3/99, BremStGHE 6, 249, 252; BremStGH, Entsch. v. 29.7.1996, St 3/95, BremStGHE 6, 30, 42; BremStGH, Entsch. v. 28.1.1989, St 3/88, BremStGHE 5, 94, 96; BremStGH, Entsch. v. 8.2.1969, St 2/1968, BremStGHE 1, 218, 233). Der Grundsatz der Unabhängigkeit der Gerichte findet also auf das Wahlprüfungsgericht trotz der Bezeichnung als „Gericht“ keine Anwendung. Die in § 37 Abs. 1 Satz 2 BremWahlG normierte personelle Verschränkung ist im Licht der allgemeinen Grundsätze der Wahlprüfung im demokratischen Rechtsstaat auch zulässig (BremStGH, Beschl. v. 14.8.2000, St 3/99, BremStGHE 6, 249, 252; BremStGH, Entsch. v. 29.7.1996, St 3/95, BremStGHE 6, 30, 42; BremStGH, Entsch. v. 28.1.1989, St 3/88, BremStGHE 5, 94, 96; BremStGH, Entsch. v. 8.2.1969, St 2/1968, BremStGHE 1, 218, 233). Danach bestehen selbst dann keine verfassungsrechtlichen Bedenken, wenn die Wahlprüfung – zunächst – ausschließlich von Abgeordneten durchgeführt wird

(BVerfGE 37, 84, 90 f.). Da eine solche Prüfungsinstanz jedoch öffentliche Gewalt i.S.v. Art. 19 Abs. 4 GG ausübt, ist der verfassungsrechtlich gebotene Rechtsschutz nur dann gewährleistet, wenn ein Gericht i.S.v. Art. 135 BremLV und Art. 92 GG die Entscheidung des Wahlprüfungsgerichts zu überprüfen imstande ist. Der Staatsgerichtshof ist ein solches Gericht. Gegen die vorgängige Einschaltung des Wahlprüfungsgerichts bestehen daher keine Bedenken (BremStGH, Entsch. v. 29.7.1996, St 3/95, BremStGHE 6, 30, 42).

Auch soweit der Beschwerdeführer geltend macht, das Wahlprüfungsgericht sei im konkreten Fall deswegen fehlerhaft besetzt gewesen, weil eine Vizepräsidentin der Bürgerschaft Mitglied des Wahlprüfungsgerichts gewesen sei – tatsächlich waren sogar beide Vizepräsidentinnen Mitglieder des Wahlprüfungsgerichts –, führt dies nicht zum Erfolg der Wahlprüfungsbeschwerde. Dabei kann im Ergebnis offenbleiben, ob der Präsident und die Vizepräsidentinnen der Bürgerschaft als Verfahrensbeteiligte von der Mitwirkung im Wahlprüfungsgericht ausgeschlossen sind. Über § 38 Abs. 4 BremWahlG finden grundsätzlich auch die § 54 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 41 Nr. 1 ZPO auf das Verfahren vor dem Wahlprüfungsgericht Anwendung, nach denen Verfahrensbeteiligte von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen sind (vgl. dazu, dass der Präsident und die Vizepräsidentinnen im Wahlprüfungsverfahren vor dem Staatsgerichtshof Verfahrensbeteiligte sind: BremStGH, Beschl. v. 20.4.2020, St 3/19, juris). Allerdings ist das Wahlprüfungsgericht – wie ausgeführt – gerade kein Gericht i.S.v. Art. 135 BremLV und Art. 92 GG und seine Mitglieder sind somit auch keine Richter. Es erscheint daher zumindest zweifelhaft, ob § 54 Abs. 1 VwGO und § 41 Nr. 1 ZPO tatsächlich auf das Wahlprüfungsgericht entsprechend Anwendung finden.

Selbst wenn aber von einer fehlerhaften Besetzung des Wahlprüfungsgerichts auszugehen wäre, würde dies weder zur Annahme eines entscheidungserheblichen Wahlfehlers noch zur Zurückverweisung an das Wahlprüfungsgericht führen. Sollte das Wahlprüfungsgericht fehlerhaft besetzt gewesen sein, wäre davon weder die Gültigkeit der Bürgerschaftswahl noch die Zusammensetzung der Bürgerschaft betroffen. Die Wahlprüfung findet erst im Anschluss an die Wahl einschließlich der Ergebnisfeststellung durch den Landeswahlleiter statt. Dass der angegriffene Beschluss des Wahlprüfungsgerichts im Falle einer fehlerhaften Besetzung aufgehoben und das Verfahren zur erneuten Beratung und Entscheidung zurückverwiesen wird, ist im Übrigen weder im Gesetz über den Staatsgerichtshof noch im ergänzend anzuwendenden Bremischen Wahlgesetz vorgesehen und kommt wegen des geltenden Gebots der Verfahrensbeschleunigung auch grundsätzlich nicht in Betracht (vgl. LVerfG SH, Ur. v. 30.8.2010, LVerfG 1/10, LVerfGE 21, 434, 445; vgl. zum Bundeswahlrecht Klein, in: Maunz/Dürig, GG, Stand: 90. EL Februar 2020, Art. 41 Rn. 95 m.w.N.).

Vielmehr entscheidet der Staatsgerichtshof in der Sache selbst und nimmt die dazu erforderliche Sachverhaltsaufklärung ebenfalls selbst vor.

3. Die Entscheidung des Wahlprüfungsgerichts ist auch inhaltlich nicht zu beanstanden. Der Beschwerdeführer hat keinen erheblichen Wahlfehler dargelegt.

a) Es begründet keinen Wahlfehler, dass die bei der Wahl zur 20. Bremischen Bürgerschaft abgegebenen Papierstimmzettel unter Verwendung eines elektronischen Datenverarbeitungsprogramms ausgezählt worden sind.

aa) Mit dem Gesetz zur Änderung des Bremischen Wahlgesetzes vom 16. November 2010 (Brem.GBl. S. 565) wurde die Möglichkeit des Einsatzes elektronischer Datenverarbeitung zur Ermittlung des Wahlergebnisses in das Bremische Wahlgesetz aufgenommen. Der Gesetzgeber wollte für die gestiegenen Anforderungen an die Auszählung durch das Fünf-Stimmen-Wahlrecht (eingeführt durch Gesetz vom 19. Dezember 2006, Brem.GBl. S. 539) ein adäquates, sicheres und effizientes Auszählverfahren schaffen (vgl. Bremische Bürgerschaft, Drs. 17/1490, S. 2). Gemäß § 30a BremWahlG kann die Ermittlung des Wahlergebnisses inklusive der Stimmauszählung im Auszählwahlvorstand daher unter Einsatz elektronischer Datenverarbeitung erfolgen. Dabei muss technisch gewährleistet sein, dass die Stimmen unverfälscht erfasst werden und das Wahlergebnis in öffentlich nachvollziehbarer Weise korrekt ermittelt wird. Die eingesetzte Software muss für die Verwendung bei Wahlen in der Freien Hansestadt Bremen zugelassen sein. Über die Zulassung entscheidet der Landeswahlleiter. Näheres über die Zulassung der Software und die Stimmauszählung regelt gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 14 BremWahlG der Senator für Inneres in der Landeswahlordnung. Die Bremische Landeswahlordnung wurde daher durch Verordnung vom 1. März 2010 (Brem.GBl. S. 143) an die Vorgaben in § 30a BremWahlG angepasst. Die Bremische Landeswahlordnung unterscheidet nunmehr zwischen den Urnenwahlvorständen, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl vor Ort sorgen (§§ 6a, 37 bis 47, 51 BremLWO), und den Auszählwahlvorständen, die das Wahlergebnis ermitteln und feststellen (§§ 8, 52 ff. BremLWO).

Gemäß § 54b Abs. 1 Satz 1 BremLWO erfolgt die Stimmauszählung grundsätzlich unter Einsatz elektronischer Datenverarbeitung. Alle Stimmzettel werden bei der Erfassung eindeutig nummeriert und nacheinander einzeln unter ihrer Nummer erfasst (§ 54b Abs. 2 Sätze 1 und 2 BremLWO). Dies erfolgt durch Teams aus mindestens drei Personen, die der Wahlvorsteher aus den Mitgliedern des Wahlvorstands bildet (§ 54b Abs. 1 Sätze 2 und 3 BremLWO). Ein Mitglied des Teams sagt laut die Stimmabgabe an, diese Ansagen werden von einem anderen Teammitglied im automatisierten Verfahren eingegeben und

die ordnungsgemäße Erfassung wird vom dritten Teammitglied überwacht (§ 54b Abs. 2 Sätze 3 bis 5 BremLWO). Die Auszählwahlvorstände überprüfen zudem durch Stichprobenkontrollen die korrekte Erfassung und Summierung der Stimmen durch die Software, wobei Art und Umfang der Stichproben sowie ihre Dokumentation der Landeswahlleiter bestimmt (§ 54b Abs. 4 BremLWO).

Gemäß § 30a BremWahlG, § 52 Abs. 1 BremLWO muss die für die Stimmauszählung in den Auszählungszentren eingesetzte Software vom Landeswahlleiter zugelassen worden sein. Die Kriterien für die Zulassung sind in § 52 Abs. 2 bis 4 BremLWO näher ausgeführt. Daneben haben gemäß § 52 Abs. 5 BremLWO die Gemeindebehörden sicherzustellen, dass die eingesetzten Computer ordnungsgemäß funktionieren, keine Manipulationen vorgenommen werden, Unbefugte keinen Zugang zu den Computern haben und den befugten Nutzern nur die jeweils erforderlichen technischen Rechte eingeräumt werden.

Die Stimmabgabe erfolgt dagegen weiterhin auf Papierstimmzetteln (§ 28 BremWahlG, § 33 BremLWO).

bb) Anhaltspunkte dafür, dass bei der elektronischen Auszählung der Stimmen für die Bürgerschaftswahl die Vorgaben der §§ 52 und 54b BremLWO nicht eingehalten worden sind, sind nicht ersichtlich. Dies stellt auch der Beschwerdeführer nicht in Abrede. Das bei der Bürgerschaftswahl zur Stimmauszählung eingesetzte Datenverarbeitungsprogramm „Votemanager Stimmzettelerfassung“ (Version V19.04.3a) war gemäß § 30a Sätze 3 und 4 BremWahlG i.V.m. § 52 BremLWO vom Beteiligten zu 2. zugelassen worden. Der Beteiligte zu 2. hat erläutert, dass bei der Zulassung der Software anhand von fiktiven Stimmzetteln überprüft worden ist, dass die Stimmen unverfälscht erfasst werden und das Wahlergebnis korrekt ermittelt wird (vgl. § 52 Abs. 1 BremLWO). Er hat in der mündlichen Verhandlung am 2. Juli 2020 zudem die Funktionsweise der verwendeten Software anhand einiger fiktiver Stimmzettel demonstriert. Dabei war insbesondere nachzuvollziehen, dass die verwendete Software die in § 52 Abs. 3 BremLWO normierten Vorgaben erfüllt. Auch für einen Verstoß gegen die Vorgaben in § 54b BremLWO ist nichts ersichtlich. Der Beteiligte zu 2. hat ausgeführt, dass die Papierstimmzettel gemäß § 54b Absätze 1 und 2 BremLWO unter Beachtung des Sechs- bzw. (mit dem Wahlvorsteher sogar) Acht-Augen-Prinzips öffentlich verlesen und in die mit dem Stimmzettelerfassungsprogramm ausgerüsteten Computer eingegeben wurden.

cc) § 30a BremWahlG sowie §§ 52 ff. BremLWO, die die elektronische Auszählung der Stimmen der Bürgerschaftswahl regeln, sind auch mit höherrangigem Recht vereinbar.

(1) § 30a i.V.m. § 58 Abs. 1 Nr. 14 BremWahlG verstoßen nicht gegen den sogenannten Parlamentsvorbehalt („Wesentlichkeitstheorie“).

Der im Rechtsstaatsprinzip und im Demokratiegebot wurzelnde Parlamentsvorbehalt gebietet, dass in grundlegenden normativen Bereichen die wesentlichen Entscheidungen vom Gesetzgeber selbst getroffen werden. Dabei betrifft die Normierungspflicht nicht nur die Frage, ob ein bestimmter Gegenstand überhaupt gesetzlich geregelt werden muss, sondern auch, wie weit diese Regelungen im Einzelnen zu gehen haben (BVerfGE 123, 39, 78).

Regelungen über den Einsatz von Wahlgeräten sind wegen der damit verbundenen Besonderheiten insoweit der parlamentarischen Entscheidung vorbehalten, als es um die wesentlichen Voraussetzungen für den Einsatz derartiger Geräte geht. Dazu gehören die Entscheidungen über die Zulässigkeit eines Einsatzes von Wahlgeräten und die grundlegenden Voraussetzungen für deren Einsatz. Diese Entscheidungen können nicht dem Verordnungsgeber überlassen werden.

Die Voraussetzungen der Zulassung von Wahlgeräten und das hierbei zu beachtende Verfahren, die Einzelheiten der Verwendung der Wahlgeräte bei der Wahl und die Gewährleistung der Wahlrechtsgrundsätze beim konkreten Einsatz von Wahlgeräten bedürfen hingegen keiner parlamentarischen Detailregelung, sondern können durch den Verordnungsgeber geregelt werden. Die jeweiligen Anforderungen an die Wahlgeräte hängen von der Art des jeweiligen Wahlgerätes ab und müssen damit nicht bereits auf der Ebene des parlamentarischen Gesetzes im Einzelnen normiert werden. So unterscheiden sich beispielsweise die Anforderungen für den Einsatz elektronisch gesteuerter Wahlgeräte von den Anforderungen, die an den Einsatz von ausschließlich mechanischen Wahlgeräten zu stellen sind. Weil Wahlgeräte einer fortwährenden technischen Entwicklung unterworfen sind, ist eine zügige Rechtsanpassung eher gewährleistet, wenn die näheren Regelungen dem Verordnungsgeber übertragen sind (vgl. BVerfGE 123, 39, 78 f.).

Der parlamentarische Gesetzgeber hat in § 30a BremWahlG die grundlegende Entscheidung für den Einsatz von Computern bei der Stimmauszählung selbst getroffen. Damit ist dem Parlamentsvorbehalt Genüge getan (vgl. auch RhPfVerfGH, Beschl. v. 20.5.2011, VGH B 4/11, NVwZ 2012, 106, 107; OVG Rheinland-Pfalz, Beschl. v. 17.12.2010, 2 A 10620/10, NVwZ 2011, 511, 512).

(2) Die Verordnungsermächtigung in § 30a i.V.m. § 58 Abs. 1 Nr. 14 BremWahlG ist nach Inhalt, Zweck und Ausmaß auch hinreichend bestimmt i.S.d. Art. 65 BremLV.

Der Gesetzgeber muss selbst entscheiden, welche Fragen innerhalb welcher Grenzen und mit welchem Ziel durch Rechtsverordnung geregelt werden sollen. Dabei muss die Ermächtigung in ihrem Wortlaut nicht so genau wie irgend möglich gefasst sein. Es genügt vielmehr, wenn die Grenzen der Ermächtigung durch Auslegung anhand der allgemein anerkannten Auslegungsgrundsätze bestimmt werden können. Dabei sind auch Zielsetzung und Entstehungsgeschichte des Gesetzes sowie der Sinnzusammenhang mit anderen Bestimmungen von Bedeutung. Im Einzelnen hängen die Bestimmtheitsanforderungen von den Besonderheiten des jeweiligen Regelungsgegenstandes und der Intensität der Maßnahme ab. Während bei vielgestaltigen und schnellen Veränderungen unterworfenen Sachverhalten geringere Anforderungen zu stellen sind, gelten höhere Anforderungen an den Bestimmtheitsgrad der Ermächtigung bei solchen Regelungen, die mit intensiveren Eingriffen in grundrechtlich geschützte Positionen verbunden sind (BVerfGE 123, 39, 78).

Die in Ausführung dieser Ermächtigungsnorm zu erlassenden Vorschriften über den Einsatz von Computern bei der Auszählung der Stimmen haben offensichtlich dem Ziel einer zutreffenden Feststellung des Wahlergebnisses zu dienen. Diese Zielstellung begrenzt zugleich das Ausmaß der Ermächtigung. Der Gesetzgeber hat sogar ausdrücklich den Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl aufgegriffen und normiert, dass technisch gewährleistet sein muss, dass die Stimmen unverfälscht erfasst werden und das Wahlergebnis in öffentlich nachvollziehbarer Weise korrekt ermittelt wird.

Zu weiteren Vorgaben für den Einsatz von Computern zur Auszählung der Stimmen bei der Verwendung von Stimmzetteln und Wahlurnen war der Gesetzgeber nicht verpflichtet. Angesichts der Vielgestaltigkeit und Dynamik von Entwicklungsprozessen in diesem Sachbereich kann dem Verordnungsgeber diesbezüglich ein Spielraum eingeräumt werden (vgl. RhPfVerfGH, Beschl. v. 20.5.2011, VGH B 4/11, NVwZ 2012, 106, 107; OVG Rheinland-Pfalz, Beschl. v. 17.12.2010, 2 A 10620/10, NVwZ 2011, 511, 512).

(3) Die in Ausführung des § 30a i.V.m. § 58 Abs. 1 Nr. 14 BremWahlG erlassenen Regelungen der §§ 52 ff. BremLWO bewegen sich im Rahmen der gesetzlichen Ermächtigung. Sie regeln gerade die Ermittlung des Wahlergebnisses der Bürgerschaftswahl inklusive der Stimmauszählung im Auszählwahlvorstand unter Einsatz elektronischer Datenverarbeitung.

(4) Auch der aus den verfassungsrechtlichen Grundentscheidungen für Demokratie, Republik und Rechtsstaat abgeleitete Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl (vgl. BVerfGE

123, 39, 68 ff.) wird, anders als der Beschwerdeführer meint, durch die elektronische Auszählung der auf Papierstimmzetteln abgegebenen Stimmen nicht verletzt.

(a) Die Öffentlichkeit der Wahl ist Grundvoraussetzung für eine demokratische politische Willensbildung. Sie sichert die Ordnungsgemäßheit und Nachvollziehbarkeit der Wahlvorgänge und schafft damit eine wesentliche Voraussetzung für begründetes Vertrauen der Bürger in den korrekten Ablauf der Wahl. Die Staatsform der parlamentarischen Demokratie, in der die Herrschaft des Volkes durch Wahlen mediatisiert, also nicht dauernd unmittelbar ausgeübt wird, verlangt, dass der Akt der Übertragung der staatlichen Verantwortung auf die Parlamentarier einer besonderen öffentlichen Kontrolle unterliegt. Die grundsätzlich gebotene Öffentlichkeit im Wahlverfahren umfasst das Wahlvorschlagsverfahren, die Wahlhandlung (in Bezug auf die Stimmabgabe durchbrochen durch das Wahlgeheimnis) und die Ermittlung des Wahlergebnisses (BVerfGE 123, 39, 68; 121, 266, 291).

Der Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl gebietet, dass alle wesentlichen Schritte der Wahl öffentlicher Überprüfbarkeit unterliegen, soweit nicht andere verfassungsrechtliche Belange eine Ausnahme rechtfertigen. Jeder Bürger muss die zentralen Schritte der Wahl – insbesondere die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses – ohne technische Vorkenntnisse zuverlässig nachvollziehen und verstehen können.

Ein Wahlverfahren, in dem der Wähler nicht zuverlässig nachvollziehen kann, ob seine Stimme unverfälscht erfasst und in die Ermittlung des Wahlergebnisses einbezogen wird und wie die insgesamt abgegebenen Stimmen zugeordnet und gezählt werden, schließt zentrale Verfahrensbestandteile der Wahl von der öffentlichen Kontrolle aus und genügt daher nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen (BVerfGE 123, 39, 70 ff.).

Der Einsatz von Wahlcomputern für die Stimmabgabe ist daher nur unter engen Voraussetzungen zulässig (BVerfGE 123, 39, 73).

(b) Die bei der Bürgerschaftswahl vorgesehene elektronische Auszählung der abgegebenen Stimmen unterscheidet sich allerdings bereits grundlegend von dem Einsatz von Wahlcomputern, bei denen die Stimme statt durch das Ankreuzen eines Papierstimmzettels über ein Tastenfeld am Gerät abgegeben wird und bei denen das Bundesverfassungsgericht einen Verstoß gegen die Öffentlichkeit der Wahl angenommen hat (BVerfGE 123, 39). Bei der Bürgerschaftswahl erfolgt die Stimmabgabe weiterhin nur auf Papierstimmzetteln. Diese werden während der Auszählung nummeriert und unter ihrer Nummer in das Auszählprogramm eingepflegt. Damit ist jederzeit zumindest eine nachträgliche Ergebniskon-

trolle möglich. Diese Möglichkeit hat das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich ausreichen lassen. So hat es ausgeführt, der Wähler selbst müsse – auch ohne nähere computertechnische Kenntnisse – nachvollziehen können, ob seine abgegebene Stimme als Grundlage für die Auszählung oder – wenn die Stimmen zunächst technisch unterstützt ausgezählt würden – jedenfalls als Grundlage einer späteren Nachzählung unverfälscht erfasst werde (BVerfGE 123, 39, 72).

Der Gesetzgeber ist nicht gehindert, bei den Wahlen elektronische Wahlgeräte einzusetzen, wenn die verfassungsrechtlich gebotene Möglichkeit einer zuverlässigen Richtigkeitskontrolle gesichert ist (BVerfGE 123, 39, 73). Denkbar sind insbesondere Wahlgeräte, in denen die Stimmen neben der elektronischen Speicherung anderweitig erfasst werden. Dies ist beispielsweise bei elektronischen Wahlgeräten möglich, die zusätzlich zur elektronischen Erfassung der Stimme ein für den jeweiligen Wähler sichtbares Papierprotokoll der abgegebenen Stimme ausdrucken, das vor der endgültigen Stimmabgabe kontrolliert werden kann und anschließend zur Ermöglichung der Nachprüfung gesammelt wird (BVerfGE 123, 39, 73). Eine von der elektronischen Stimmerfassung unabhängige Kontrolle bleibt auch beim Einsatz von Systemen möglich, bei denen die Wähler einen Stimmzettel kennzeichnen und die getroffene Wahlentscheidung gleichzeitig (etwa mit einem „digitalen Wahlstift“) oder nachträglich (z.B. durch einen Stimmzettel-Scanner) elektronisch erfasst wird, um diese am Ende des Wahltages elektronisch auszuwerten (BVerfGE 123, 39, 73 f.).

Dem letztgenannten Beispiel entspricht weitgehend die elektronische Auszählung der Stimmen bei der Bremischen Bürgerschaftswahl. Hier werden die Papierstimmzettel erst nachträglich – durch manuelle Eingabe in ein Computerprogramm – elektronisch erfasst und gezählt. Die Papierstimmzettel sind aber vorhanden und können jederzeit die Grundlage für eine Nachzählung bilden.

(c) Davon abgesehen ist die elektronische Auszählung der Stimmen zur Bürgerschaftswahl in der Bremische Landeswahlordnung auch so ausgestaltet, dass eine ausreichende bürgerschaftliche Richtigkeitskontrolle gegeben ist.

Die interessierte Öffentlichkeit kann die einzelnen Schritte der Stimmauszählung in den Auszählungszentren beobachten: Die Nummerierung der Stimmzettel und ihrer elektronischen Erfassung unter der vergebenen Nummer, die laute Ansage der abgegebenen Stimmen und die Eingabe der angesagten Stimmen in den Computer. Auch die elektronische Summenbildung kann – entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers – in ausreichendem Maße überprüft werden. So wird während der Eingabe der abgegebenen Stimmen eines Wahlbezirkes auf den Computerbildschirmen jeweils auch die aktuelle Summe der

Stimmen für diese Partei in diesem Wahlbezirk angezeigt („Zähler“). Damit kann ein Beobachter nicht nur die Eingabe der Stimmen, sondern gerade auch die Addition der Stimmen durch das Computerprogramm nachvollziehen und kontrollieren. Die korrekte Erfassung der Stimmzettel wird nach der Auszählung eines Wahlbezirks vor dem endgültigen Abschluss jeweils stichprobenartig anhand fünf zufällig ausgewählter Stimmzettel überprüft. Auch wird eine Prüfliste aller erfassten Stimmzettel eines abgeschlossenen Wahlbezirks durch den Wahlvorstand ausgedruckt. Zusätzlich ist es in Zweifelsfällen möglich, die erfassten Daten in ein Tabellenkalkulationsprogramm zu exportieren, um unabhängig von der Erfassungssoftware eine zweite Berechnung vorzunehmen.

b) Es bestehen auch keine Bedenken dagegen, dass die Auszählung der Wahl in zentrale Auszählungszentren verlagert worden ist.

aa) Die Auszählung in Auszählungszentren verstößt nicht gegen einfachgesetzliche Vorschriften des Wahlrechts. Weder das Bremische Wahlgesetz noch die Landeswahlordnung schreiben eine dezentrale Auszählung der Stimmen in den Wahlräumen vor. Vielmehr differenziert die Landeswahlordnung zwischen den Urnenwahlvorständen, die den Wahlvorgang begleiten (vgl. § 51 BremLWO), und den Auszählwahlvorständen, die die Auszählung der Stimmen vornehmen (vgl. §§ 53 ff. BremLWO). Die Stimmzettel und sonstigen Wahlunterlagen werden von den Urnenwahlvorständen über die Gemeindebehörde an die Auszählwahlvorstände übergeben (vgl. § 51 Abs. 4 i.V.m. § 53 BremLWO).

bb) Auch Verfassungsrecht steht einer Auszählung in Auszählungszentren nicht entgegen. Der Öffentlichkeitsgrundsatz wird nicht verletzt, wenn die Stimmen nicht im Wahlraum, sondern in Auszählungszentren ausgezählt werden. Der Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl gilt auch für die Ermittlung des Wahlergebnisses. Dementsprechend regelt auch § 50 BremLWO, dass u.a. während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses jedermann Zutritt zu allen Räumen hat, in denen die Wahlvorstände tätig sind, soweit das ohne Störung möglich ist. Das Auszählen der Stimmen muss buchstäblich unter den Augen der Öffentlichkeit geschehen. Die Möglichkeiten der Wahlberechtigten, die Ermittlung des Wahlergebnisses zu verfolgen, darf dabei nicht unzumutbar oder willkürlich erschwert werden (VerfG Hamburg, Urt. v. 23.1.2017, 8/15, NordÖR 2017, 271, 277 f.).

Dies ist nicht schon der Fall, wenn die Stimmen nicht in den Wahlräumen, sondern in Auszählungszentren ausgezählt werden. Denn auch bei einer Auszählung in Auszählungszentren ist grundsätzlich gewährleistet, dass Interessierte die Auszählung beobachten und sich von ihrer Ordnungsgemäßheit überzeugen können. Dies bestreitet auch der Beschwerdeführer nicht. Nach den auf Lageplänen der Auszählungszentren und auf Fotos

beruhenden Feststellungen des Wahlprüfungsgerichts hat in den Auszählungszentren zudem ausreichend Platz zur Verfügung gestanden, um den Auszählvorgang zu beobachten. Diesen Feststellungen ist der Beschwerdeführer nicht substantiiert entgegengetreten.

Ein Verstoß gegen den Öffentlichkeitsgrundsatz folgt entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers aber auch nicht daraus, dass Interessierte unter Umständen einen längeren Weg zurücklegen mussten, um zu den Auszählungszentren zu gelangen. Dies ist eine Frage der individuellen Disponierung, die den Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl nicht berührt. Zudem erscheinen die Wege und Wegzeiten innerhalb der Freien Hansestadt Bremen – es gab je ein Auszählungszentrum in Bremen (Altes Postamt) und eines in Bremerhaven (Eisstadion) – mit Blick auf das vorhandene Angebot des öffentlichen Personennahverkehrs zumutbar (vgl. entsprechend VerfG Hamburg, Urt. v. 23.1.2017, 8/15, NordÖR 2017, 271, 279).

Die Auszählung in Auszählungszentren ermöglicht sogar eine stärkere öffentliche Kontrolle, weil ein Wahlbeobachter nicht nur die Auszählung für einen Wahlbezirk, sondern die Auszählung für verschiedene Wahlbezirke stichprobenhaft an einem Ort überprüfen kann.

c) Es begründet auch keinen Wahlfehler, dass die Auszählung der Stimmen nicht vollständig am Tag der Bürgerschaftswahl vorgenommen, sondern auch an den Folgetagen fortgesetzt worden ist.

aa) Ein Verstoß gegen das einfache (Wahl-)Recht, das im Wahlprüfungsverfahren gemäß § 30 Abs. 1 BremStGHG und § 39 Abs. 2 BremWahlG (auch) zu prüfen ist und einer Beschwerde bei Vorliegen eines Verstoßes selbständig zum Erfolg verhelfen kann, liegt in dieser Praxis nicht. § 30 Abs. 1 Satz 1 BremWahlG regelt lediglich, dass das Wahlergebnis zeitlich „nach Beendigung der Wahlhandlung“ festgestellt wird. Dass dies ausschließlich an dem Tag erfolgen kann, an dem die Wahlberechtigten auch die Wahlhandlung vorgenommen haben, folgt hieraus nicht.

bb) Auch Verfassungsrecht steht einer Praxis, wonach die abgegebenen Stimmen auch noch an den Tagen nach der Wahl ausgezählt werden, nicht entgegen.

Dies gilt zunächst für die Vereinbarkeit mit Art. 75 Abs. 5 BremLV. Danach muss der Wahltag ein Sonntag oder allgemeiner öffentlicher Ruhetag sein. Durch Art. 75 Abs. 5 BremLV soll der Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl gesichert werden, indem die Wahlberechtigten ungehindert etwa durch Berufstätigkeit ihr Wahlrecht ausüben können sollen (vgl. Haberland, in: Fischer-Lescano u.a., Verfassung der Freien Hansestadt Bremen, Art. 75

Rn. 54). Dies ist auch dann gewährleistet, wenn die am Wahltag abgegebenen Stimmen auch noch an den Folgetagen ausgezählt werden.

Auch der Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl (vgl. oben unter a)) wird, anders als der Beschwerdeführer meint, nicht verletzt, wenn die Auszählung der Stimmen auch an den Folgetagen der Wahl vorgenommen wird.

Die Möglichkeiten, die Ermittlung des Wahlergebnisses zu verfolgen, wird nicht unzumutbar oder willkürlich erschwert, wenn die Auszählung nicht vollständig am Wahltag, sondern auch noch an den Folgetagen durchgeführt wird. Zwar mag es sein, dass Erwerbstätige bei einer Auszählung an einem Werktag – anders als in der Regel an einem Sonntag – nicht ohne Weiteres anwesend sein können. Dies ist indes wiederum eine Frage der individuellen Disponierung und berührt nicht den Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl. Dass einige Interessierte einen bestimmten Auszählungstermin eher einrichten könnten als einen anderen Termin, ist unschädlich, wenn und weil die Möglichkeit der öffentlichen Kontrolle der Ergebnisermittlung grundsätzlich unberührt bleibt (vgl. VerfG Hamburg, Urt. v. 23.1.2017, 8/15, NordÖR 2017, 271, 277).

Eine vollständige Auszählung am Wahlabend kann angesichts des komplexen Wahlsystems mit vertretbarem Aufwand und mit der gebotenen Sorgfalt im Übrigen nicht gewährleistet werden.

d) Schließlich begründet es auch keinen Wahlfehler, dass an Stelle des Beschwerdeführers im Briefwahlvorstand „Tisch 62“ eine Wahlhelferin aus der sogenannten Reserve eingesetzt worden ist.

Es ist bereits nicht erkennbar, dass die vermeintlich unzutreffende Zusammensetzung des Briefwahlvorstandes Auswirkungen auf die Feststellung des Wahlergebnisses gehabt hätte. Davon abgesehen ist der Widerruf der Bestellung des Beschwerdeführers auch rechtlich nicht zu beanstanden:

aa) Insoweit liegt zunächst kein Verstoß gegen einfaches Gesetzes- oder Verwaltungsrecht vor. Rechtsgrundlage für die Berufung der Wahlvorstände für die Bürgerschaftswahl ist § 11 Abs. 1 Satz 3 BremWahlG i.V.m. § 6 Abs. 1 BremLWO. Danach werden die Wahlvorstände, die aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und weiteren Beisitzern bestehen, von der zuständigen Gemeindebehörde berufen. Die Mitglieder der Wahlvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus (§ 13 Abs. 1 Satz 1 BremWahlG). Zur Übernahme dieses Ehrenamtes ist jeder Wahlberechtigte verpflichtet (§ 13 Abs. 1

Satz 2 BremWahlG). Dieser Pflicht steht umgekehrt jedoch kein Recht des Einzelnen auf Berufung in den Wahlvorstand gegenüber. Soweit der Wahlberechtigte die Übernahme des Ehrenamtes nicht aus wichtigem Grund ablehnen darf (§ 13 Abs. 1 Satz 3 BremWahlG i.V.m. § 9 BremLWO), kann die Gemeinde regelmäßig frei darüber bestimmen, wen sie in Anspruch nehmen will. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch eines Wahlberechtigten auf Wahrnehmung einer solchen Aufgabe. Die Gemeinde ist lediglich verpflichtet, ihr Ermessen fehlerfrei auszuüben, d.h. sich bei ihrer Entscheidung von sachlichen Gesichtspunkten leiten zu lassen (Hahlen, in: Schreiber, BWahlG, 10. Aufl. 2017, § 9 Rn. 8; VG Köln, Beschl. v. 15.5.2014, 4 L 902/14, juris Rn. 6 f. m.w.N.).

Dies gilt entsprechend für den Widerruf einer Bestellung in den Wahlvorstand. Die Ernennung erfolgt stets unter stillschweigendem Vorbehalt des Widerrufs durch die ernennende Stelle. Der Ernennende kann die Bestellung, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, widerrufen. Das Ob und Wann einer Abberufung muss sachlich geboten sein, z.B. weil das Amt des Ernannten weggefallen ist, weil der Ernannte aus zwingenden fachlichen Erwägungen für eine andere Funktion benötigt wird oder dessen Eignung sich nachträglich als nicht gegeben herausstellt (vgl. Hahlen, in: Schreiber, BWahlG, 10. Aufl. 2017, § 9 Rn. 4 m.w.N.).

Der Widerruf der Bestellung des Beschwerdeführers erfolgte aus sachlichen Gründen und daher ermessensfehlerfrei. Der Beschwerdeführer hat in zwei E-Mails vom 28. und vom 29. Mai 2019 das Auszählverfahren für die Bürgerschafts- und Beirätewahlen beanstandet und grundsätzlich in Frage gestellt. Er hat dabei u.a. ausgeführt, dass nach seiner Auffassung „die gesetzlich dafür zuständigen Wahlvorstände keine Kontrolle über die Richtigkeit der ermittelten Stimmenanzahlen haben und ebenso dadurch das Öffentlichkeitsprinzip verletzt wird“. Mit Recht geht der Beigeladene zu 2. davon aus, dass ein Wahlvorsteher, der das gesetzlich vorgesehene Auszählverfahren als Verstoß gegen das Öffentlichkeitsprinzip – und damit im Ergebnis als verfassungswidrig – ansieht, die Funktionsfähigkeit des Wahlvorstandes gefährdet.

bb) Der Widerruf der Bestellung als Wahlvorsteher aus sachlichen Gründen verstößt auch nicht gegen verfassungsrechtliche Bestimmungen. Namentlich ist nicht erkennbar, welcher Wahlrechtsgrundsatz i.S.v. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BremLV insoweit auch nur berührt sein könnte. Auch der Beschwerdeführer benennt keine möglicherweise verletzte Verfassungsbestimmungen. Es gibt auch keinen Anspruch auf einen bestimmten Wahlvorsteher, entsprechend etwa dem verfassungsrechtlich verankertem Recht auf den gesetzlichen Richter.

III.

Einer Kostenentscheidung bedarf es nicht, da das Verfahren gebührenfrei ist und Auslagen nicht erstattet werden (§ 39 Abs. 2 BremWahlG, § 19 Abs. 1 BremStGHG)

C.

Die Entscheidung ist einstimmig ergangen.

gez. Prof. Sperlich

gez. Prof. Dr. Schlacke

gez. Anuschewski

gez. Gronemeyer

gez. Dr. Haberland

gez. Dr. Koch

gez. Ülsmann